

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 4. Mai 2004**

**(Rechtssache C-198/04)**

(2004/C 168/07)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. Mai 2004 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Kommission sind M. Patakia und H. Stovlbæk, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Richtlinien 89/48/EWG<sup>(1)</sup> und 92/51/EWG<sup>(2)</sup> und aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstoßen hat, dass sie diese Richtlinien in Bezug auf den Beruf des Fremdenführers unvollständig umgesetzt hat;
2. der Französischen Republik die Kosten der Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die für den Beruf des Fremdenführers geltenden französischen Rechtsvorschriften sähen kein Verfahren der Anerkennung von Diplomen nach den Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG vor.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 209, S. 25).

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 7. Mai 2004**

**(Rechtssache C-205/04)**

(2004/C 168/08)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. Mai 2004 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist G. Rozet, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 39 EG und Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es keine Rechtsvorschriften erlassen hat, die ausdrücklich vorsehen, dass in anderen öffentlichen Verwaltungen erbrachte Dienste im spanischen öffentlichen Dienst nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten anerkannt werden;
- dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes seien die Mitgliedstaaten nach Artikel 39 EG und Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft verpflichtet, das in der Verwaltung eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegte Dienstalter und die dort erworbene Berufserfahrung zugunsten der Unionsbürger zu berücksichtigen, wenn diese in ihren öffentlichen Dienst einträten, wenn sie in diesem eingestuft würden oder wenn dort ihr Dienstalter bestimmt werde. Derzeit gebe es in der spanischen Rechtsordnung keine Bestimmung, die mit der erforderlichen Rechtssicherheit die Anerkennung von Diensten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gewährleiste, die zuvor im öffentlichen Dienst eines anderen Mitgliedstaats erbracht worden seien.

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2.